

Beschlussvorlage

BV/702/2024

Verfasser: Sina Rotter
Amt: Amt 2 - Bauamt
Bearbeiter: Sina Rotter

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Vergabeausschuss	23.04.2024	öffentlich
Stadtrat	30.04.2024	öffentlich

Betreff: Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Seeland

Sach- und Rechtsgrundlage:

Fälschlicherweise wurde der Beschluss StR 09/03/2024 im nicht-öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 12.03.2024 gefasst. Da dies im öffentlichen Teil erfolgen muss, muss der Beschluss StR 09/03/2024 aufgehoben werden.

Gemäß § 4 Absatz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und §§ 4 und 7 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) führen die Gemeinden für die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet ein Straßenverzeichnis. Demnach hat die Stadt Seeland Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen auf ihrem Gebiet ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Inhalt des Bestandsverzeichnisses sind widmungsrelevante Daten, vorhandene Widmungsbeschränkungen, Straßenkennungen und - nummerierungen, Baulastträger, Bezeichnungen, Anfangs- und Endpunkte sowie Straßenlängen und weitere Straßendaten.

Das Bestandsverzeichnis ist ein amtliches Verzeichnis, das der Klarheit über die Rechtsverhältnisse an der jeweiligen Straße dient. Es steht daher für die Einsichtnahme von Personen mit berechtigtem Interesse zur Verfügung. Auskünfte aus dem Verzeichnis sind auf Antrag zu erteilen.

Alle im Straßenbestandsverzeichnis aufgeführten Straßen sind öffentlich gewidmete Gemeindestraßen bzw. sonstige öffentliche Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 Straßengesetz LSA.

Die Stadt Seeland ist Träger der Straßenbaulast für Straßen in ungeteilter Baulast. Damit liegt auch die Verkehrssicherungspflicht bei der Stadt.

Die Verantwortlichkeit bei den Straßen in geteilter Baulast im Zuge der Ortsdurchfahrten für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. bestehenden Ortsdurchfahrtsvereinbarungen. Derzeit enthält das Straßenbestandsverzeichnis 190 Verzeichnisblätter. Die Aufnahme neuer Straßenabschnitte wird durch ein Widmungsverfahren und der Wegfall entbehrlicher Straßenabschnitte durch ein Einziehungsverfahren geregelt. Ebenso können Straßen in ihrer Funktion verändert werden, dies wird in einem Umstufungsverfahren durchgeführt.

Das Straßenbestandsverzeichnis unterliegt einer ständigen Überarbeitung bei Veränderungen an den Rechtsverhältnissen öffentlicher Straßen und wird im Amt 2 Bauamt geführt. Das Straßenbestandsverzeichnis ist nach Fertigstellung und Beschlussfassung sechs Monate lang zur Einsicht auszulegen.

Die Auslegung ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkung des Straßenbestandsverzeichnisses tritt nach Ablauf einer sechsmonatigen Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 StrG LSA) ein.

Anlagen:

Inhaltsverzeichnis aus dem Straßenbestandsverzeichnis

Verzeichnisblatt der Lindenstraße in Nachterstedt als Beispiel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Seeland beschließt gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 9 KVG LSA i. V. § 4 (2) StrG LSA und §§ 4 und 7 Abs. 3 StrVO LSA das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Seeland. Dieses Straßenbestandsverzeichnis ist nach ortsüblicher Bekanntmachung sechs Monate lang zur Einsicht auszulegen.

Gleichzeitig wird der Beschluss StR 09/03/2024 vom 12.03.2024 aufgehoben.

Abstimmung:

	OR	HFA	BVA	BKSA	StR
Anzahl der Mitglieder		7	7	8	21
davon anwesend					
davon ausgeschlossen					
Ja-Stimmen					
Nein-Stimmen					
Stimmenthaltungen					
Beschluss-Nummer					